

der Stadt) — Unterabteilung Abgaben — zu den für die Beitragszahlung für Lohnempfänger geltenden Terminen zu entrichten.

(2) Für den im § 4 Abs. 2 Buchst. d genannten Personenkreis sind die Beiträge zur Sozialversicherung vom Staatssekretariat für Hochschulwesen zu den für die Beitragszahlung für Lohnempfänger geltenden Terminen monatlich an die zuständige Unterabteilung Abgaben abzuführen.

Zu § 8 der Verordnung

§ 6
Bei der Berechnung von Unfallrente ist § 43 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) sinngemäß anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 7
Die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. April 1950 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 3⁴5) wird aufgehoben.

§ 8
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1955, in Kraft.

Berlin, den 12. August 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* * 1 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten.

Vom 6. August 1955

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1
(1) Die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sowie alle übrigen Fischer der See- und Küstenfischerei können die Übersollmengen des eigenen Fanges auf den Bauernmärkten zu frei sich bildenden Preisen verkaufen.

(2) Der Verkauf von Fischen auf den Bauernmärkten darf nur durch die im Abs. 1 genannten Teilnehmer oder ihre Familienangehörigen erfolgen.

§ 2
(1) Die Voraussetzung für den Verkauf von Fischen auf dem Bauernmarkt ist die Erfüllung der Soll-Veranlagung entsprechend der gesetzlich festgelegten Ablieferungspflicht.

(2) Die Erfüllung dieser Voraussetzung haben die im § 1 Absätze 1 und 2 genannten Teilnehmer durch eine schriftliche Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die vom zuständigen Rat der Stadt bzw. Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, auszustellen ist. Die Verkaufsberechtigung ist von den Teilnehmern am Markttag vor Beginn des Verkaufs dem Marktdirektor bzw. den von ihm beauftragten **Personen vorzulegen**.

* 5. DB (GBl. 1953 S. 1132)

§ 3

Bei Bedarf und den entsprechenden Voraussetzungen Zur Durchführung von Fischmärkten kann auf Antrag des jeweiligen Rates des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, die Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Kreises die Einrichtung von Fischmärkten genehmigen.

§ 4

Die Genehmigung zum Verkauf von Übersollmengen auf Bauern- oder Fischmärkten bezieht sich ausschließlich auf Frischfische (Konsum- und Edelfische).

Dieselben müssen gewaschen und dorschartige Fische außerdem geköpft und ausgenommen sein.

Soweit lebende Fische zum Verkauf kommen, muß der Transport und Verkauf in und aus einer einwandfreien Halteranlage bzw. Spezialeinrichtung erfolgen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der bisher erlassenen Durchführungsbestimmungen einschließlich der Marktordnung für Bauernmärkte sind beim Verkauf von Fischen auf Bauern- bzw. Fischmärkten entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 6. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius
Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder.

Vom 3. August 1955

Durch Zusatzprotokoll vom 29. März 1955 sind einige Änderungen und Ergänzungen der auf Grund des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer vom 6. Februar 1952 festgelegten Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vereinbart worden.

In Durchführung dieser Vereinbarung werden die durch Anordnung vom 18. März 1954 (GBl. S. 317) in jKraft gesetzten

„Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht“

mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 7 Ziff. 2 vorletzte Zeile ist statt „stärkste“ zu setzen „schwerste“.
- In § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ist jeweils statt „Anhänge“ zu setzen „Fahrzeuge“.
- § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Stromaufwärts fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender Anzahl von Anhängen bestehen:

Unterhalb Mündung Lausitzer Neiße aus njchf mehr als acht Fahrzeugen, eines hinter dem